Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Sellin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2024 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name / Dienstsiegel / Wappen / Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde trägt die Bezeichnung „Ostseebad" mit dem Namen „Sellin"

2. Die Gemeinde Ostseebad Sellin führt ein Dienstsiegel und ein Wappen.

3. Die Gemeinde Ostseebad Sellin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD SELLIN . LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.".

4. Das Dienstsiegel wird durch den Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch seinen jeweiligen Stellvertreter geführt.

5. Das Wappen zeigt: „Geteilt; oben in Blau eine fliegende silberne Möwe; unten von Schwarz und Gold geschacht". [2]Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

6. Das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Sellin wird in folgende Ortsteile unterteilt:
   a) Altensien
   b) Moritzdorf
   c) Neuensien
   d) Seedorf
   e) Sellin

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. [2]Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.

2. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

3. Bei wichtigen Vorkommnissen sowie Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. [2]Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der

Gemeinde darzustellen. [3]Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird Gelegenheit zur Äußerung, auch im Rahmen der Einwohnerfragestunde, gegeben. [4]Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

4. Den Einwohnerinnen und Einwohnern, wird die Möglichkeit eingeräumt, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. [2]Die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten nicht überschreiten.

5. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Sellin Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

6. Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sowie über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. [2]In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 3 bedarf:
   1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
   2. Grundstücksangelegenheiten,
   3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
   4. Vergabe von Aufträgen soweit eine anonymisierte Beratung nicht möglich ist und
   5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Prüfungsergebnisse.

   [3]Die Öffentlichkeit kann durch die Mehrheit aller Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

2. Sofern im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, sind die Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. [2]Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für öffentliche Ausschüsse.

3. Anfragen der Gemeindevertreter sollen möglichst frühzeitig, spätestens 5 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. [2]Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

§ 4
Hauptausschuss / Aufgabenverteilung

1. Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.

2. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Gemeindevertreter an. [2]Die Gemeindevertretung benennt neben diesen weitere 6 Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

3. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der

Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. [3]Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Entscheidungen in Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.

4. Insbesondere trifft er Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V bis zu den folgenden Wertgrenzen:

   1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € der Leistungsrate pro Monat.

   2. Im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Ausgabefall.

   3. Im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

5. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V über Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V im Rahmen der Wertgrenzen von 100,00 € bis 1.000,00 €.

6. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben eines Finanzausschusses wahr. [2]Der Hauptausschuss bereitet in Funktion des Finanzausschusses die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. [3]Er begleitet die Haushaltsführung.

7. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben eines Betriebsausschusses wahr. [2]Er ist beschließend für alle Angelegenheiten i.R.d. §§ 6 bis 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) des Eigenbetriebes Kurverwaltung als Betriebsausschuss tätig, soweit diese nicht der Gemeindevertretung bzw. dem Tourismusmanager vorbehalten sind.

8. Der Hauptausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5
Weitere Ausschüsse

1. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen. [2]Es werden keine stellvertretenden Mitglieder benannt.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Gemäß § 36 KV M-V werden nachfolgende Ausschüsse gebildet:

Name und Zusammensetzung	Aufgabengebiet
Sozialausschuss 5 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Angelegenheiten der Kindertagesstätten und Schulen, Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Ehrenamt, Vereinsangelegenheiten, allgemeine Sozialangelegenheiten

Tourismus- und Verkehrs-ausschuss 5 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Tourismusangelegenheiten; Kultureinrichtungen, Kultur- und Sportförderung; Erarbeitung von Vorschlägen für die Verkehrsführung, Info-Leitsystem, Wegeführung aller Art, Gestaltung Verkehrsraum in allen Ortsteilen
Ortsteilausschuss **(zuständig für die Angelegenheiten der Ortsteile Altensien, Moritzdorf, Neuensien und Seedorf)** 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Pflege des Ortsbildes; Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Ortsteil; Repräsentation des Ortsteils; Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil; Vorschläge zur Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung der Beleuchtungseinrichtungen, Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen; Behandlung von Anregungen und Beschwerden der Einwohner der Ortsteile; Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde soweit es im Ortsteil gelegen ist
Bau-, Umwelt- und Naturschutzausschuss 5 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau-angelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Wirtschaftsförderung; Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege; Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr;
Rechnungsprüfungsausschuss 3 Gemeindevertreter **(nichtöffentlicher Ausschuss)**	Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die örtliche Prüfung gemäß § 3 und 3a des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V): 1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss, 2. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss, 3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt, 5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer

	Eigenbetriebe und sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen, 7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen, 8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind, 9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, 10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend, 11. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat.

§ 6
Bürgermeister / Stellvertreter

1. Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 € und bei Bauleistungen bis zum Wert von 25.000,00 € sowie bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. ²Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel entsprechend § 22 Abs. 4a KV M-V ein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt somit dem Bürgermeister.

2. Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V bis zu den folgenden Wertgrenzen:

    1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate pro Monat.

    2. Im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € je Ausgabefall.

    3. Bei Verfügung über sonstiges Vermögen der Gemeinde, wie Veräußerung oder Tausch von Grundstücken, bewegliches Anlagevermögen sowie die Bestellung von Erbbaurechten, bei Hingabe von aktiven und passiven Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € sowie dem Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

    4. Im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.

    5. Im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.

3. Der Bürgermeister trifft Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V über Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

4. Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 3a Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 250,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. [2]Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €. [3]Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.

5. Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung eines Negativattestes für Vorkaufsrechte der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB), wenn kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann oder soll. [2]Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

6. Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

7. Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei der Errichtung von Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen, bei Gebäuden ab 30 m³ umbautem Raum, wie u. a. Carports, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergärten. [2]Zu Entscheidungen nach diesem Absatz soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

8. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 3, 5 und 7.

§ 7
Entschädigungen

1. Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der §§ 3 und 8 der Entschädigungsverordnung M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 €. [2]Im Krankheitsfall wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 6 Wochen weitergezahlt. [3]Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht 3 Monate übersteigen.

2. Dem ersten Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der §§ 3 und 8 der Entschädigungs-verordnung M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 € und dem zweiten Stellvertreter monatlich in Höhe von 180,00 € gewährt. [2]Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. [3]Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1. [4]Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung nach Satz 1. [5]Amtiert eine stellvertretende Person, weil der Gewählte ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

3. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe des § 14 der Entschädigungsverordnung M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,00 €.

4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten nach Maßgabe des § 14 der Entschädigungsverordnung M-V für die Teilnahme an den

Sitzungen der Gemeindevertretung und der weiteren Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

5. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Fachausschüsse statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 3 und 4 gezahlt.

6. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Abs. 1 bzw. 2 erhalten, einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €.

7. Ehrenamtlich Tätige können Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz verlangen. [2]Die für Fahrten im Amtsgebiet entstehenden Kosten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld erhält. [2]Eine pauschalierte Entschädigung für Fahrten am Ort oder zu den Sitzungen wird nicht gewährt.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch das Internet, zu erreichen über die Homepage des Amtes unter: www.amt-moenchgut-granitz.de.

2. Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Ostseebad Baabe, Göhrener Weg 1 kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. [2]Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter vorgenannter Adresse bereitgehalten oder liegen dort zur Mitnahme aus. [3]Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes gilt entsprechend.

3. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages an dem sie im Internet verfügbar ist (Veröffentlichung) bewirkt. [2]Der Tag der Veröffentlichung und Bekanntmachung wird in der Bekanntmachung vermerkt.

4. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. [2]Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. [3]Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

5. Öffentliche Bekanntmachungen, welche dem Aushang im Sinne des § 7 der Durchführungsverordnung zur KV M-V bedürfen, erfolgen an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. [2]Diese befinden sich:
    1. in der Warmbadstraße, außerhalb des Gebäudes der Kurverwaltung Warmbadstraße Nr. 4 links neben dem Energiehauptverteiler und
    2. in der Ostbahnstraße links gegenüber des Ausgangs EDEKA-Markt – in der Grünanlage.

6. Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5. [2]Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Aushangs und der Abnahme nicht mitgerechnet werden. [3]In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

7. Für Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gelten die Abs. 1 bis 3 und 6 entsprechend. [2]Die Ladungs- und Bekanntmachungsfristen regeln sich nach der Geschäftsordnung.

§ 9
Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

1. Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

   Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden:

   1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge oder eine Erhöhung des Fehlbetrages anzusehen, wenn sie 5 v. H. der Gesamtaufwendungen übersteigen. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V ist ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. eine Erhöhung des bereits bestehenden negativen Saldos anzusehen, wenn dieser 5 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigt.
   2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 5 v. H. der Gesamtaufwendungen übersteigen. [2]Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. [3]Unabhängig von der Höhe des Betrages gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen als unerheblich.
   3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5 v. H. des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens des betreffenden Haushaltsjahres nicht übersteigen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 5 v. H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen nicht übersteigen.
   4. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 2 KV M-V gelten lediglich Abweichungen vom Stellenplan, deren Finanzierung in ihrer Gesamtheit durch eine Förderung von mind. 75 v. H. abgedeckt ist.

2. Festlegung zu § 4 Abs. 7 der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

   Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 € festgelegt. [2]Bis zu dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

3. Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

   1. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 5.000,00 € der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 10 v. H. der planmäßigen Abschreibungen betragen.
3. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

4. Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte:

   Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 5 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

5. Festlegungen zu § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Wirtschaftlichkeitsnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung:

   Die Wertgrenze für den Wirtschaftlichkeitsnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 € festgelegt. [2]Bis zu dieser Wertgrenze muss jedoch mindestens eine Kostenschätzung vorliegen.

6. Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht:

   Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. [2]Die Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres zu erfolgen.

7. Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen:

   Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:
   1. Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000,00 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.
   2. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000,00 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

8. Festlegungen zu § 36 GemHVO-Doppik zu Rechnungsabgrenzungsposten:

   Für aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 1.000,00 € festgelegt, soweit diese Aufwendungen jährlich wiederkehrend sind.“

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.12.2009, zul. geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 22.07.2022 außer Kraft.

Ostseebad Sellin, den 24. FEB. 2025

A. Käske
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.